

Hallo

Zähringerstadt
Neuenburg am Rhein



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt

Fliegerbombe aus dem Zweiten Weltkrieg wurde entschärft

Bei Sondierungsarbeiten in der Parkanlage beim Wuhrloch wurde eine 500 kg Fliegerbombe aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden. Die Bombe lag tief im Boden. Durch den sandig-kiesigen Boden des alten Rheinbetts ist die Bombe wohl tief in den Boden eingedrungen. Da sie einen mechanischen Zünder habe, konnte man sie zunächst unberührt lassen, so Bürgermeister Joachim Schuster. Am Sonntag, 26.04.2020 wurde der Blindgänger durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst entschärft. Der Fundort sei bis dahin rund um die Uhr bewacht worden. Insgesamt waren rund 290 Einsatzkräfte vor Ort. Um eine Gefährdung von Personen auszuschließen wurde am Sonntag ab 8 Uhr in einem Radius von 500 Metern um den Fundort die Anwohnerschaft evakuiert. 1.800 Anwohner hatten dafür ihre Häuser verlassen. Die Betroffenen wurden am Freitag, 24.04.2020 per Mitteilung schriftlich informiert.

Die Stadtverwaltung richtete eine Hotline (Bürgertelefon) ein, ebenso das DRK, das den Transport Hilfsbedürftiger raus aus der Gefahrenzone organisierte. Autos wurden weggefahren und außerhalb des Evakuierungsbereichs geparkt. In Abstimmung mit den Filialleitern der Märkte in der Max-Schweinlin-Straße standen die dortigen Parkplätze zur Verfügung.

Die Einsatzkräfte der Polizei kontrollierten am Sonntag zunächst, ob alle Anwohner den Bereich verlassen haben. Ein Hubschrauber kreiste über der Evakuierungszone. Pünktlich um 10.30 Uhr wurde dann mit der Entschärfung begonnen. Um 11.00 Uhr kam die Mitteilung: Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat die Bombe erfolgreich entschärft. Alle Bewohner konnten zurück in ihre Häuser und Wohnungen. Erleichterung war zu spüren. Mitarbeiter der Stadt informierten die Einwohner per Lautsprecherdurchsagen über die erfolgreiche Entschärfung.

Bis dahin konnten die Evakuierten im Schulzentrum unterkommen. Insgesamt nahmen 61 Personen dieses Angebot wahr. Das DRK kümmerte sich unter Einhaltung der Corona-Hygienevorschriften um die Anwesenden und sorgte für das leibliche Wohl.

Der Einsatz und dabei besonders das Zusammenspiel der Einsatzkräfte und der Stadt sei hervorragend verlaufen, zogen die Verantwortlichen hinterher Bilanz. Bürgermeister Joachim Schuster dankte allen Beteiligten für ihren vorbildlichen Einsatz. Ein besonderer Dank ging an die Einwohnerinnen und Einwohner, die von der Evakuierung betroffen waren. Nur durch die aktive Mitwirkung und Unterstützung konnte der Einsatz wie geplant durchgeführt werden.



NOTRUF

Polizei	110
Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizeirevier Müllheim	07631 17880
Polizeiposten Neuenburg	07631 748090
DRK Kreisverband Müllheim	07631 18050
Einheitliche Störungsnummer badenova Netz	08002 767767
Strom/ Wärme	0761 2792255
Erdgas/ Wasser	0761 2792400
Familienpflege Caritasverband B. -H.	0761 8965-451
Hospizgruppe Markgräferland	07631 172682

ÄRZTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst	01805 19292300
Bereitschaftsdienste für Zahnärzte	01803 22255540
Helios Klinik Müllheim	07631 880
Apotheken Notdienst	0137 88822833
Vergiftungszentrale der Uni Freiburg	0761 19240
Tierärztlicher Notdienst	07631 36536

APOTHEKENNOTDIENST

Die Dienstbereitschaft der Apotheken beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am darauffolgenden Tag.

Donnerstag, 07.05.2020:

Apotheke am Zöllinplatz
Zöllinplatz 4, 79410 Badenweiler, Tel.: 07632 - 89 15 76

Freitag, 08.05.2020:

Fohmann'sche Apotheke
Eisenbahnstr. 13, 79418 Schliengen, Tel.: 07635 - 5 56

Samstag, 09.05.2020:

Hebel-Apotheke
Werderstr. 31 A, 79379 Müllheim, Tel.: 07631 - 22 53

Sonntag, 10.05.2020:

Die Rhein-Apotheke
Schlüsselstr. 4, 79395 Neuenburg am Rhein, Tel.: 07631 - 77 10

Montag, 11.05.2020:

Rats-Apotheke
Lammplatz 11, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 37 90

Dienstag, 12.05.2020:

Markgrafen-Apotheke
Waldweg 2, 79410 Badenweiler, Tel.: 07632 - 3 76

Mittwoch, 13.05.2020:

Apotheke am Bahnhof
Bahnhofstr. 6, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 47 47

Donnerstag, 14.05.2020:

Linden-Apotheke
Breitenweg 10 A, 79426 Buggingen, Tel.: 07631 - 39 78

BITTE BEACHTEN:

Die Ausgabe Nr. 20 erscheint am 14. Mai 2020

Abgabeschluss ist am **Montag, 11. Mai 2020** um 8 Uhr im Verlag. Ihren Beitrag senden Sie an redaktion-neuenburg@primo-stockach.de.

STADTVERWALTUNG NEUENBURG AM RHEIN

Öffnungszeiten des Rathauses ab 4. Mai 2020

Das Rathaus ist seit Montag, den 4. Mai 2020, eingeschränkt und schrittweise wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Zunächst ist angedacht, das Bürgerbüro mit zwei Arbeitsplätzen von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu öffnen.

Der Zugang zum Bürgerbüro wird auf max. 2 Personen beschränkt. Besucher ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus eine Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.

Gerne werden weiterhin Terminvereinbarungen bei einzelnen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern angeboten.

Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein

Rathausplatz 5

Tel.: 07631/ 791-0

Fax: 07631/ 791-222

www.neuenburg.de

Sprechstunde des Bürgermeisters

Es wird um Terminabsprache mit dem Sekretariat des Bürgermeisters, ☎ 07631 791-101 gebeten, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Müllabfuhrtermine

Montag, 11.05.2020

- Restmüll, Kernstadt und Teilorte
- Gelber Sack, Kernstadt und Teilorte

Zuständig für den Abfall ist die Abfallwirtschaft des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (Abfallberatung 0761/ 2187-9707).

Bei Nichtabholung wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Remondnis: Für Restmüll, Bio- und Papiertonne: 0761/51509-95. für gelbe Säcke: 0800/1223255

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt „Hallo Neuenburg am Rhein“ mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein erscheint wöchentlich donnerstags und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Neuenburg mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinstadt kostenlos verteilt.

Herausgeber: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Joachim Schuster oder die/der von ihm Beauftragte

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen: Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmitteilungen:

Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

Redaktionelle Leitung:

AMTLICHER TEIL:
Lena-Johanna Sayer, Tel. 07631 791-102
REDAKTIONELLER TEIL: Primo-Redaktionsbüro, Tel. 07771 9317-900
E-Mail: redaktion-neuenburg@primo-stockach.de

Für den Anzeigenteil:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

Anzeigenschluss:

montags, 15 Uhr im Verlag

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Gemeinderats

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats findet am **Freitag, 15.05.2020, 19.30 Uhr, im Zähringersaal des Stadthauses statt.**

Tagesordnung

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Parkhaus am Kronenrain; Erdarbeiten, Verbau- und Bohrpfahlarbeiten; Vergabe

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der örtlichen Bauvorschriften

„Seniorenzentrum Rheingärten“

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 27.04.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Seniorenzentrum Rheingärten“ und die zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein erfolgte am 27.01.2020. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020.

Ziele und Zwecke der Planung

Im Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2022 ist geplant, in den zukünftigen „Rheinpark“ ein Seniorenzentrum an der Mülhauser Straße zu integrieren. Um diese Nutzung zu ermöglichen, wurde der Flächennutzungsplan in einem 11. Änderungsverfahren bereits geändert.

Für den projektierten Standort sprechen zum einen die exponierte Lage inmitten des Landesgartenschau Geländes, das nach der Schau als zentrales Naherholungsgebiet fungieren soll und die zukünftige, barrierefreie Erreichbarkeit der Innenstadt über den „Wuhrlochpark“ mit dem geplanten Erschließungsturm und einer Brücke über die Bundesstraße. Zum anderen ist das Areal in

idealer Weise verkehrlich direkt an die Mülhauser Straße angebunden und damit auch mit dem PKW sehr gut erreichbar. Geplant ist ein modernes und zeitgemäßes Seniorenzentrum, welches für insgesamt 90 Personen ausgelegt ist und den verschiedenen Ansprüchen der älteren Menschen gemäß den Vorgaben der LHeimBauNVO gerecht wird. Im Einzelnen entstehen in den verschiedenen Geschossen insgesamt 6 Wohngruppen mit Einzelzimmern und Gemeinschaftsräumen, welche für jeweils 15 Personen ausgelegt sind. Zusätzlich sind im Erdgeschoss Verwaltungsräume bzw. Büros, ein Mehrzweckraum sowie weitere Wohnungen für das Pflegepersonal geplant. Mit diesem Konzept kann so dem dringend benötigten Bedarf an Pflegeplätzen der Stadt Neuenburg am Rhein in positiver Weise Rechnung getragen werden.

Geplant ist dieses Vorhaben sehr zeitnah, d.h. bis zum Beginn der Landesgartenschau umzusetzen. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat deshalb beschlossen, einen entsprechenden Bebauungsplan für den maßgebenden Bereich aufzustellen.

Durch den Bebauungsplan werden insbesondere folgende Ziele und Zwecke verfolgt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Landesgartenschau bzw. der baulichen Umgebung
- Schaffung und Sicherung von zeitgemäßen Wohnformen

für pflegebedürftige Menschen innerhalb der Stadt Neuenburg am Rhein

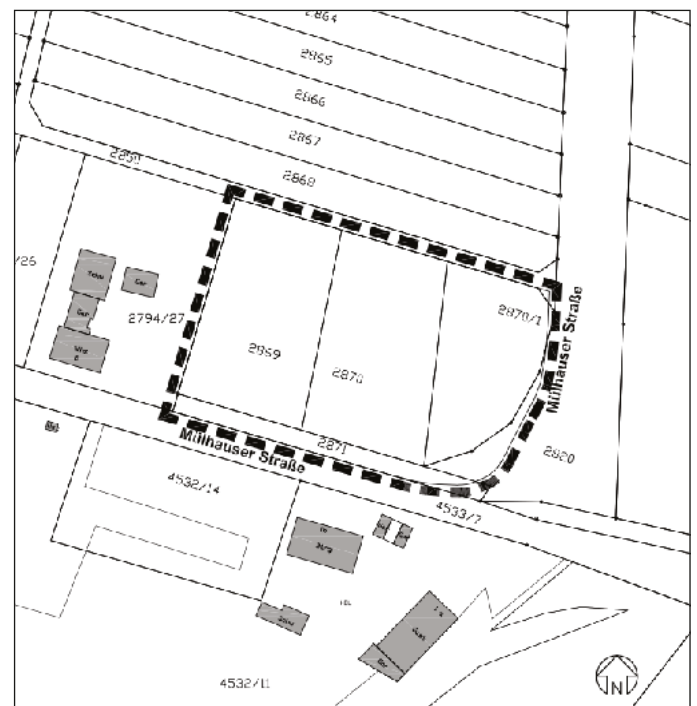
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch einen kompakten Baukörper
- Ökonomische Erschließung über die vorhandene „Mülhauser Straße“
- Anordnung und Ausrichtung des Gebäudes insbesondere vor dem Hintergrund des erforderlichen Lärmschutzes (Autobahn BAB 5)
- Angemessene Ein- und Durchgrünung des Plangebiets
- Berücksichtigung der vorhandenen Lärmemissionen

Durch den vorliegenden Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften „Seniorenzen-

trum Rheingärten“ wird der bestehende Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften „Rheingärten“ mit Satzung vom 16.09.2019 teilweise überlagert.

Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,53 ha umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 2820 (Teil), 2869, 2870, 2870/1 und 2820 (Teil) und wird begrenzt: im Osten und Süden durch die Mülhauser Straße, im Westen durch einen angrenzenden Gewerbebetrieb und im Norden durch das zukünftige Gelände der Landesgartenschau.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 27.04.2020. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen der Offenlage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sowie der gemeinsamen Begründung, der Umweltbericht (Scoping) mit integriertem Grünordnungsplan, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse, die schalltechnische Untersuchung, die nach Einschätzung der Stadt Neuenburg am Rhein wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Übersichtsplan Kampfmitelverdachtsflächen und die DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ Teil 1: Mindestanforderungen 2018, DIN 4109-2 Schallschutz im Hochbau Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen 2018 werden öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen, daher werden die oben genannten Unterlagen im Windfang gegenüber dem Eingang zum Glasturm des Rathauses der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, **vom 18.05.2020 bis einschließlich 24.06.2020** (Auslegungsfrist) in der Zeit von Montag bis Freitag 9.00 - 16.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich bis 18.30 Uhr öffentlich ausgelegt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Windfang nur einzeln betreten werden soll. Sollten Sie Fragen zu den Unterlagen haben, bitten wir Sie diese telefonisch an Frau Cornelia Müller, Tel. 07631/791-206, zu stellen.

Sollte sich die aktuelle Situation verändern, werden die oben genannten Unterlagen während den Öffnungszeiten des Rathauses im Bürgerbüro des Rathauses öffentlich ausgelegt.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Informationen am Eingang des Rathauses und am Windfang. Zusätzlich zu den Uhrzeiten der Auslegung können weitere Termine zur Einsicht vereinbart werden.

Die Unterlagen können über

das Internet auf der Homepage der Stadt Neuenburg am Rhein unter www.neuenburg.de/Wirtschaft+Bauen/Bebauungspläne im Verfahren eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

Umweltbericht vom 27.04.2020 (Büro für Freiraum- und LandschaftsArchitektur Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth in Eschbach)

Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter:

• Schutzgut Arten / Biotope

Die Realisierung der Planung ist mit einem Verlust von Biotoptypen mit überwiegend geringer bis mittlerer Wertigkeit. Für die Eingriffe sind Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 23.571 Ökopunkten notwendig, die außerhalb des Geltungsbereiches durch die Entwicklung von Magerrasenflächen ausgeglichen werden.

• Schutzgut Boden

Es erfolgen Informationen über vorherrschende Bodentypen, die Bewertung der Bodenfunktionen und über Eingriffe in Ökopunkten. Das Ausgleichsdefizit für die geplante zusätzliche Flächenversiegelung von 46.272 Ökopunkten wird durch Anrechnung schutzgutübergreifender Maßnahmen aus dem Überschuss von externen Maßnahmen für Arten/Biotope ausgeglichen.

• Schutzgut Wasser

Es erfolgen Informationen über die Bedeutung der Fläche für das Grundwasser. Es ist mit geringen Auswirkungen durch Versiegelung und durch Unfälle während der Bauphase zu rechnen. Es erfolgen keine Eingriffe in Oberflächengewässer.

• Schutzgut Klima/Luft

Es erfolgen Informationen über die lokalen Klimaverhältnisse und die Berücksichtigung der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein. Durch die zusätzliche Flächenversiegelung ist mit geringen kleinklimatischen Beeinträchtigungen im Gebiet zu rechnen. Die Beeinträchtigung durch Verlust von Grünlandflächen kann durch Neupflanzung von Bäumen und Heckenstrukturen auf den geplanten Grünflächen sowie der geplanten Begrünung

von flachgeneigten Hauptdächern minimiert werden.

• Schutzgut Landschafts bzw. Ortsbild/Erholung

Es erfolgt eine Bewertung des Gebietes für die landschaftsbezogene Erholung und die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Während der temporären Bauphase ist die Erholungsfunktion an der Mülhauser Straße eingeschränkt. Anlagebedingte Beeinträchtigungen nach Beendigung der Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten.

• Schutzgut Mensch

Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die vorliegende Planung auf den Umweltbelang Mensch nicht zu erwarten. Am geplanten Gebäude sind an den betroffenen Fassaden passive Lärmschutzmaßnahmen gegenüber den Schallimmissionen des Straßenverkehrs erforderlich.

• Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Untersuchung verschiedener Tiergruppen vom April 2016 (Büro IFÖ in Bad Krozingen) und **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) und Maßnahmenkonzept für die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Tagsschmetterlinge und die Wildkatze** 2019 (Büro IFÖ Bad Krozingen)

• Natura 2000 Gebiete

Die bestehenden Natura 2000-Gebiete im Westen sind ca. 200 m entfernt. Im Zuge des Bebauungsplanes (BPL) „Rheingärten“ wurde eine FFH-Vorprüfung vorgenommen. Es sind keine Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete mit bestehenden Lebensraumtypen oder Arten zu erwarten.

• Artenschutzrechtliche Prüfung

Auswirkungen auf betroffene Tierarten im Gebiet wurden in den Artenschutzgutachten zur Landesgartenschau 2022 detailliert beschrieben. Es wurde ein umfangreiches Maßnahmenkonzept entwickelt, welches im Zuge und nach Abschluss der Landesgartenschau umgesetzt wird.

Schalltechnische Untersuchung vom 27.01.2020 (Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine & Jud in Stuttgart)

- Es wurde eine Prognose und Beurteilung der Lärmeinwirkung auf das geplante Vorhaben durch Verkehrslärm, Gewerbelärm und Freizeitlärm erstellt.

Regierungspräsidium Stuttgart vom 25.10.2013 (Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg)

- Es liegt ein Übersichtsplan zu Kampfmitteln vor.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind wie folgt auch die nach Einschätzung der Stadt Neuenburg am Rhein wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 410 Baurecht und Denkmalschutz, Stellungnahme vom 16.03.2020:

- Es wird angeregt zu prüfen, ob durch den benachbarten Garten und Landschaftsbaubetrieb evtl. Nutzungskonflikte entstehen könnten. Bei einer Genehmigung des Betriebs ist durch eine geeignete, räumliche Anordnung von Schallquellen die Abschirmung der bestehenden Gebäude auszunutzen oder bei Bedarf durch überdachte Lager- oder Abstellflächen ein ausreichender Lärmschutz zu schaffen. Ein Nachweis der Einhaltungen der Anforderungen der TA Lärm kann hierbei erforderlich werden.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 420 Naturschutz – Stellungnahme vom 16.03.2020:

Im Rahmen der Bilanzierung ist für den westlichen Teil des Plangebiets anstatt einer Fettwiese vom Ausgangszustand als lückiger Streuobstbestand auszugehen. Es werden 40 % (706 m²) der als Fettwiese mittlerer Standorte erfassten Fläche als Streuobstbestand berücksichtigt und in die Bilanzierung mitaufgenommen.

- Das Kompensationsdefizit für die Bereiche Arten und Biotope sowie Boden außerhalb des Plangebiets ist im Rahmen der Offenlage vorzulegen. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Offenlage vorgelegt.

- Der Fällungstermin von Bäumen mit Quartieren für Fledermäuse ist im Hinblick auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum BPL „Landesgartenschau 2022“ zu ergänzen. Die Begründung im Umweltbericht wird in Anlehnung an die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum BPL „Landesgartenschau 2022“ ergänzt.
- Im Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere sind die maßgeblichen Bäume vor Fällung durch einen Fledermausexperten auf Fledermausbesatz zu prüfen. Diese werden vor Fällung der Bäume auf Fledermausbesatz durch einen Fledermausexperten vorgenommen, der dann ggf. das weitere Vorgehen bestimmt.
- Die Substratschicht von 10 cm bei der Dachbegrünung von Flachdächern sollte erhöht werden. Die Dachbegrünung mit einer Mindestsubstrathöhe von 10 cm wird als ausreichend angesehen.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden – Stellungnahme vom 16.03.2020:

- Aufgrund der Lage in einer Wasserschutzzone IIIb gelten erhöhte Anforderungen an die Versickerung von Niederschlagswasser. Es wird auf die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens hingewiesen.
- Das Entwässerungskonzept ist bereits auf Ebene des Bauleitplanverfahrens detailliert mit dem FB 440 abzustimmen. Zudem sollte die Versickerungsfähigkeit überprüft werden. Das Entwässerungskonzept wird aus Gründen der Rechtsklarheit noch im Rahmen des weiteren Verfahrens detailliert mit dem FB 440 abgestimmt und die Versickerungsfähigkeit des Bodens untersucht.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 450 Gewerbeaufsicht – Stellungnahme vom 16.03.2020:

- Im Hinblick auf den Gewer-

belärm der Gaststätte und des Wasser- und Schifffahrtsamtes ist die vorgeschlagene Ausrichtung der schutzbedürftigen Bebauung bzw. die Maßnahme einer möglichen Vollverglasung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nochmals genauer zu betrachten und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachzuweisen. In der schalltechnischen Untersuchung wurden die Schallimmissionen an den Baugrenzen und für den konkreten Planentwurf ermittelt und beurteilt. Für den vorgelegten Planentwurf ergeben sich aus schalltechnischer Sicht keine Konflikte gegenüber der Gaststätte und dem Wasser- und Schifffahrtsamt.

- An allen Fassaden des geplanten Gebäudes sind Schallschutzfenster mit Nachströmlüftungen vorgesehen. Im Hinblick auf die Landesgartenschau und deren Folgenutzungen muss diese im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens untersucht werden. Am geplanten Gebäude des Seniorenzentrums sind nicht nur an der straßenzugewandten Fassadenseite Schallschutzfenster mit Nachströmlüftungen vorgesehen, sondern auch an allen anderen Fassadenseiten. Im Hinblick auf die Landesgartenschau 2022 und deren Folgenutzungen ist davon auszugehen, dass die Schallimmissionen im Regelbetrieb dem Straßenverkehrslärm untergeordnet sind. Aus diesem Grund reichen die zu treffenden Maßnahmen aus, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.
- Im Zusammenhang mit der Landesgartenschau wird der geplante Parkplatz als kritischer Bereich angesehen. Dieser Konflikt wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gelöst. Hierbei werden bauliche Maßnahmen den organisatorischen Maßnahmen, wenn möglich, vorgezogen.
- Bei Veranstaltungen wäh-

rend der Landesgartenschau in der Nachtzeit sollte eine Lärmmessung an den neu-ralgischen Immissionsorten stattfinden. Bei Veranstaltungen in der Nachtzeit werden entsprechende Lärm-messungen vorgenommen und ggf. entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 520 Brand- und Katastrophenschutz – Stellungnahme vom 16.03.2020:

- Im Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Diese wird entsprechend bereitgestellt.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 580 Landwirtschaft – Stellungnahme vom 16.03.2020:

- Die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur I besitzen eine hohe landwirtschaftliche Bedeutung. Deren Bedeutung und Verlust wird in der Begründung dargestellt und sachgerecht abgewogen.
- Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird auf agrarstrukturelle Belange entsprechend Rücksicht genommen.

Regierungspräsidium Freiburg Referat 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) – Stellungnahme vom 09.03.2020:

- Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bilden im Plangebiet holozäne Talauenschotter der Neuenburg-Formation unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst – Stellungnahme vom 19.02.2020:

- Im Plangebiet befinden sich

historische Kampfmittel. Hierzu wurde bereits ein entsprechendes Maßnahmenkonzept erarbeitet, welches bereits im Vorfeld des Verfahrens bzw. im Rahmen der Erschließung des Gebietes umgesetzt wird. Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet noch nicht komplett auf Kampfmittel sondiert worden. Die maßgebenden Teilflächen werden jedoch zeitnah sondiert, so dass diese dann freigegeben werden können.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – Stellungnahme vom 10.03.2020:

- Das Wasser- und Schifffahrtsamt wurde aus schalltechnischer Sicht überprüft. Es ist davon auszugehen, dass sich durch den Neubau des Stützpunktes keine erhöhten Schallimmissionen im Plangebiet ergeben.

PLEdoc GmbH – Stellungnahme vom 17.02.2020:

- Im Hinblick auf externe Ausgleichsmaßnahmen wird die PLEdoc im weiteren Verfahren beteiligt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung der Stadt Neuenburg am Rhein abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Neuenburg am Rhein,
29.04.2020
Joachim Schuster
Bürgermeister

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

WÜNSCHE UND ANREGUNGEN?

www.primo-stockach.de

Online finden Sie nützliche Informationen: » Preislisten » Ansprechpartner » Angebote **Natürlich sind wir auch persönlich für Sie da!**

NEUENBURG AKTUELL

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹ vom 17. März 2020

(in der ab 4. Mai 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulumenschen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
 2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
 3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
 4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.
- (2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in

Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

- (3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
 2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten
- untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtig zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,

2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritischerverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen, Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- § 1c
Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot
- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- § 1d
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
 3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.
- § 2
Hochschulen, Akademien des Landes
- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien

des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
 1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und

2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
 3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verböten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verböten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a
Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für
Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4
Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
 6. Jugendhäuser,
 7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdiele,
 2. Abhol- und Lieferdienste,
 3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
 4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
 6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
 7. Autokinos,
 8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
 9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
 10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
 11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.
- (4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.
- (6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81

ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,

2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
- 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt, entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
3. (aufgehoben)
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen

eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,

11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	Sitzmann
Strobl	Bauer
Dr. Eisenmann	Dr. Hoffmeister-Kraut
Untersteller	Hauk
Lucha	Hermann
Wolf	
Erlar	

¹nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Anregungen sind behandelt /Offenlage kann kommen

Ausschuss billigt Entwurf für Bebauungsplan „Seniorenzentrum Rheingärten“

Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung sind eingegangen, jetzt geht der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften „Seniorenzentrum Rheingärten“ in die Offenlage. So beschloss es der Ausschuss für Umwelt und Technik in seiner Sitzung am Montag. Jürgen Schill vom Freiburger Büro fsp Stadtplanung informierte das Gremium über den aktuellen Stand des Projekts. So seien von privater Seite in der frühzeitigen Beteiligung keine Anregungen eingegangen.

Der bestehende Flächennutzungsplan weise nach einer elften Änderung eine Sonderbaufläche an der Mülhauser Straße aus. Das geplante Gebäude wird viergeschossig mit einem begrünten Flachdach, wobei das oberste Geschoss farblich abgesetzt als Attikageschoss ausgebildet werden soll. Das Seniorenzentrum soll Platz für 90 Bewohnerinnen und Bewohner bieten. Geplant sind sechs Wohngruppen mit Einzelzimmern und Gemeinschaftsräumen.

Im Erdgeschoss befinden sich Verwaltungsräume, Büros, ein Mehrzweckraum und Wohnungen für das Pflegepersonal. Das Gebäude wird einen L-förmigen Grundriss haben. Der Innenbereich dieser Anlage soll als „hochwertiger Freibereich“ für die Bewohner gestaltet werden. Dass das Gebäude wegen der Nähe zur

Autobahn in einem lärmsensiblen Bereich liegt, sei nicht anders zu erwarten gewesen, sagte Schill. Die schalltechnische Untersuchung erstellte das Stuttgarter Büro Heine und Jud. Darin wird unter anderem empfohlen, die zum Schlafen genutzten Räume mit Schallschutzfenstern und entsprechenden Lüftungsvorrichtungen zu versehen. Untersucht wurden in der Studie die Lärmemittente Autobahn, der Betrieb der benachbarten Gaststätte „Kleiner Hecht“ und der Betrieb des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Oberrhein am westlichen Ende der Mülhauser Straße. Auch der Veranstaltungsbetrieb auf dem Landesgartenschau-Gelände war Thema der Untersuchung. Denn auch nach der Schauphase sollen hier Großveranstaltungen stattfinden. Hier müsse man im Einzelfall die Lautstärke in einem Probeauf messen und entsprechend herunterregeln, sagte Schill. Für die regulären Lärmwerte reichen die geplanten Maßnahmen aus. Der Fachbereich Landwirtschaft weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei den 0,56 Hektar Gelände, die für das Projekt in Anspruch genommen werden, um landwirtschaftlich hochwertige Flächen handelt, deren Verlust in die Abwägung einzustellen ist. Zudem sollen bei externen Ausgleichsmaßnahmen möglichst keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden, was entsprechend berücksichtigt wird,

erklärte Schill. Als Ausgleichsfläche dienen zwei Flächen südlich des Zienkener Gewerbegebiets mit insgesamt 0,59 ha, auf denen „artenreicher Magerrasen“ angelegt werden soll. Das Polizeipräsidium Freiburg weist darauf hin, dass die Erschließung des Senioren-

zentrums zukünftig nur von Nordosten von der Vogesenstraße/Mülhauser Straße her möglich ist, da nach dem Abschluss der Bauarbeiten an den Verkehrskreuzungen die Zufahrt von der B 378 her für Kraftfahrzeuge dauerhaft gesperrt werden wird.



Die Fläche, auf der das Seniorenzentrum gebaut werden soll. Im Vordergrund die Mülhauser Straße, links das Gasthaus „Kleiner Hecht“



Die Fläche an der Mülhauser Straße, auf der das Seniorenzentrum gebaut werden soll, grenzt südlich an das Gelände der Landesgartenschau an.

Historisches Schaufenster

Die Rheinbrücke Neuenburg, „voie sacrée der 19. Armee“

Die Stadt Neuenburg am Rhein wurde bereits zu Beginn des Zweiten Weltkrieges, im Juni 1940, nahezu völlig zerstört. Der Fund der amerikanischen Fliegerbombe in Neuenburg am Rhein, die am 26. April 2020 entschärft wurde, weckte Interesse, weshalb es zu den Fliegerangriffen der Amerikaner Ende 1944 kam, obwohl die Stadt bereits nahezu ausgelöscht am Boden lag.

Ein Bericht des „Brückenkommandanten“ vom 1. Januar 1944 vermittelt einen Einblick in die damalige Situation an der Neuenburger Rheinbrücke, die ursächlich für die Bomberangriffe war. Er schreibt: „Nun liegt unsere Kompanie am Rhein bei Neuenburg, dort wo sich jener kleine Brückenkopf auf das elsässische Gebiet hinüberstreckt. Man hat mir den würdevollen Namen „Brückenkommandant“ an den Hals gehängt und dafür habe ich unterzeichnet, dass ich unter Aufbietung aller Kräfte die hiesige Rheinbrücke, die jetzt bereits unter Artilleriefeuer liegt, sprengen werde, jedoch erst, nachdem der letzte Soldat das jenseitige Ufer verlassen hat.“ Von November 1944 bis Februar 1945 lag die Rheinbrücke ständig unter feindlichem Beschuss. Nordöstlich von Lyon starteten „Donnerkeile“, die im Herbst 1944 die „Hauptfeinde“ der Neuenburger Brücke wurden. Die Thunderbolt P 47 hatte eine Reichweite über 1000 Kilometer und erreichte eine Geschwindigkeit von fast 700 km/h. An ihren Tragflächen hatte sie acht 12,7-cm-Maschinengewehre und zwei 227-kg-Bomben. Am 12. Dezember 1944 griffen zwei Bomberverbände mit je 32 Flugzeugen die Brücke an. Ein weiterer größerer Kampfverband nahm die Brücke am 22.

Januar 1945 unter Beschuss. Der damals 16-jährige Kenzinger Heinrich Bücheler, der mit seinen Kameraden als Flakhelfer an der Neuenburger Brücke lag, berichtet bei einem seiner Besuche im Stadtarchiv über den Angriff der Jagdbomber: „Aber da kam plötzlich ein ganz anderes Flugzeuggeräusch aus Westen. Unsere Flak fing an zu bellen. Volle Deckung! Schon lagen wir an der Geschützstand-Böschung am Boden, wären gern tief in die Erde gekrochen. Dann: gewaltige Detonationen, tosender Weltuntergang. Trotzdem wagte ich einen Blick über die Deckung nach Norden, sah grandios-schauerliche Dinge. Hinter dem Gitterwerk der Brücke standen riesige Erd- und Wasserfontänen. Etwa 1000 Meter darüber trudelte ein großes Flugzeug, dem eine Tragfläche fehlte, abwärts wie ein welkes Blatt. Dem amputierten Riesenvogel voraus flog die Besatzung: drei Todgeweihte in rasanten Fall an geschlossenen Fallschirmen. Im Flugzeugerkennungsdiens geübt, erkannte ich die zweimotorigen Mittelstreckenbomber des Typs Marauder, mit besonders großer Flügelspannweite.“ Wie Bücheler berichtet, trafen die Bomben der die Eisenbahnbrücke Neuenburg angreifenden Flugzeuge weder die Eisenbahnbrücke noch die Behelfskriegsbrücke. Die meisten gingen ins Rheinbett. Eine der Bomben traf den beim Neuenburger Rheinhafen liegenden Geschützstand. Dabei fiel der aus Offenburg stammende 16-jährige Luftwaffenhelfer Gert Reerink. Bücheler berichtet: „Die Kameraden von Gert aber hatten große Mühe, noch einiges von dem was man sterbliche Überreste nennt, aus dem Bombenkrater, in welchem Gerts Deckungsloch verschwunden war und aus dem Hafenwasser für eine Beerdigung auf dem

Neuenburger Friedhof zusammenzutragen.

Zum Gedenken an ihre gefallenen Kameraden haben die Flakhelfer die an der Rheinbrücke Neuenburg lagen, nach dem Krieg in der Nähe des Hartmannsweilerkreuzes an der Basler Straße in Neuenburg am Rhein eine Linde gepflanzt. Heinrich Bücheler, der Initiator, hat bis zum seinem Tod den Kontakt zum Neuenburger Stadtarchiv gehalten. Vor einigen Jahren erhielt das Stadtarchiv Besuch von Arno Baroni, der als Journalist in Johannesburg (Südafrika) lebte. Baroni, gebürtiger Pforzheimer, wurde im Alter von 16 Jahren zur Heimatflak einberufen. Er berichtete: „Unsere Aufmerksamkeit schulischer Interessen schwand auffallend. Der ‚Ruf‘ die Heimat gegen die alliierten Bomberstroeme zu verteidigen, erschien uns willkommen. Ich wurde Ladekanonier der leichten Flakbrigade. Kurz nach unserer Ausbildung wurde unser Flakzug nach der zerstörten Stadt Neuenburg am Rhein verlegt. Unsere Aufgabe war es, die Schiffbrücke hinüber nach Eichwald gegen Tieffliegerangriffe zu schützen. Hier erhielten wir unsere Feuer taufe. Ein Verband P47 – Thunderbolt flog über die Vogesen kommend unsere Brücke an. Die Tragflügel der feindlichen Maschinen glänzten in der Sonne als der Verband sich zum Sturmangriff auflöste. 16 mal 2300 Pferdestärken heulten aus dem Himmel der Erde entgegen. Ein rasendes Feuerwerk hub an. Bomben explodierten, Wasserfontänen schossen aus dem Rhein hoch, wildes Kampfgeheul an allen Geschützen, Kies und Mutterboden spritzten auseinander wegen eingeschlagener 50 Kaliber Geschosse der Thunderbolt Jagdbomber. Sie kamen 12 mal wieder an jenem Tag. Täglich hatten wir lo bis 15

Luftangriffe. Marauder Bomber griffen die Brücke an und legten Bombenteppiche, ohne Erfolg.

1993 erhielt Baroni einen Brief aus Amerika auf seine Anfrage, ob es noch Piloten gäbe, welche 1944 Einsätze im Neuenburger Raum flogen. „I was one of them....“ begann eine Antwort des damals 22jährigen US Fliegerleutnants Gilbert Burns aus den USA, der im US Jagdbombergeschwader 313 die Neuenburger Rheinbrücke angriff. Den Volltreffer auf die Neuenburger Schiffbrücke erzielte „US flight Lt. Wayne Owens“, der für diesen Einsatz mit dem „US – Silver Star“ ausgezeichnet wurde.

In einem späteren Brief schreibt Arno Baroni aus seiner neuen Heimat in Südafrika an das Stadtarchiv nach Neuenburg am Rhein: „Erinnerungen, welche mein Leben begleiten, die ich als 16jähriger Junge in und um Neuenburg erlebte. Sie begleiten mein Leben. Das Schicksal Neuenburgs wurde auch zu meinem Schicksal. Ich möchte Neuenburg, wenn möglich wieder besuchen, die Stadt am Rhein, die mir zur Heimat wurde.“

Im Februar 1945 schließlich vollendete sich das Schicksal der Neuenburger Rheinbrücke. Der Oberbefehlshaber der 19. Armee an der Oberrheinfront schreibt am 7. Februar 1945 in sein Tagebuch: „Feind greift konzentrisch von Norden nach Westen an. Verengung der Front auf die Brückenkopfstellung von Neuenburg. Dort nur noch die letzte Rheinbrücke“. Aus Berlin kam der „Führerbefehl Brückenkopf Neuenburg ist bis auf Weiteres zu halten“. Am 9. Februar 1945, 3,30 Uhr, kam die Genehmigung zur Räumung und Sprengung der Rheinbrücke, die man, so der Oberbefehlshaber General Rasp, „als voie sacrée der 19. Armee bezeichnen kann“. Winfried Studer (Stadtarchiv)

Brunnenführung Absage

Aufgrund der aktuellen Situation finden die geplanten Brunnenführungen bis auf Weiteres nicht statt.

Grenzübergangsstelle Neuenburg/Chalampe soll zeitnah geöffnet werden

Bürgermeisterin Martine Laemlin aus dem elsässischen F-Chalampe und Bürgermeister Joachim Schuster aus dem badischen Neuenburg am Rhein fordern die Öffnung ihrer Grenzübergangsstelle. Massiv werden durch die Grenzschließungen zwischen den beiden Orten die Menschen benachteiligt. Arbeitskräfte müssen über den Autobahnübergang Ottmarsheim/Neuenburg weite Umwege fahren, um an ihre Arbeitsplätze in der Stadt und vor allem in den medizinischen und pflegerischen Einrichtungen

gen sowie den Verwaltungen in Neuenburg am Rhein zu kommen. Beide Gemeindevertreter erwarten, dass zeitnah für die Menschen in ihrer Region ein überwachter Grenzübergang für Berufspendler und grenzüberschreitenden Warenverkehr geöffnet wird. Unterstützung dafür gibt es von Landrätin Dorothea Störr-Ritter und dem Präsidenten des Eurodistrict - Region Freiburg/Centre et Sud Alsace Landrat Hanno Hurth.

Beide wollen auf der Rheinbrücke für ihr gemeinsames Anliegen

demonstrieren. Luftballons in den Landesfarben und dem Europalogo sollen in den Himmel steigen.

Angebunden tragen die Ballons Post-Karten mit der Aufschrift „Die Grenzen schließen sich, aber nicht unsere Herzen“ die Botschaft an die Menschen ins Dreiländereck.

Hintergrund für diese Aktion ist auch der in Coronazeiten zunehmenden Kälte zwischen den Nachbarländern zu begegnen. Die Berichte in den Medien über gegenseitige Resen-

timents belasten gerade die Grenzsituationen.

„Wir haben beide für eine gemeinsame erfolgreiche grenzüberschreitende Entwicklung seit Jahrzehnten gekämpft, damit die Menschen zusammenkommen, sich kennenlernen, sich mit Respekt begegnen und Gemeinsamkeiten entdecken. Wir brauchen die Grenzöffnung, um damit ein Zeichen für ein Willkommen in Europa zu setzen,“ -sagen die beiden als Maire und Bürgermeister.

Führung auf dem LGS-Baustellengelände fällt aus

Neuenburg am Rhein. Wie sieht es auf dem zukünftigen LGS-Gelände aus? Welche Baumaßnahmen laufen aktuell? Und welche Ausstellungsbeiträge stehen schon fest? Bei einer öffentlichen Führung können Interessierte normalerweise das Baustellengelände aus direkter Nähe entdecken und bereits jetzt Vorfreude auf die Landesgartenschau 2022 tanken. Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage müssen die Führungen über das Baustellengelände vorerst pausieren. Rund 70 Gartenschaufreunde

und LGS-Interessierte kamen zur ersten öffentlichen Baustellenführung Anfang März. Gemeinsam mit Nils Degen und Andrea Leisinger (Geschäftsführung Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH) konnten die Teilnehmer auf der rund zweistündigen Tour einen ersten Eindruck gewinnen, auf was sich die Bürgerinnen und Bürger von Neuenburg am Rhein ab 2022 freuen dürfen: ein naturnahes und vielfältiges Naherholungsgebiet direkt vor der Haustür. „Wir freuen uns riesig, dass bereits jetzt – noch gut zwei Jahre vor Eröffnung

– das Interesse an der Landesgartenschau groß ist“, so LGS-Geschäftsführerin Andrea Leisinger. Die Führung im März sollte der Auftakt zu einer monatlichen Reihe an Baustellenführungen in diesem Jahr sein. Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage und den damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss die für den Donnerstag 7. Mai geplante Führung ausfallen. Darüber hinaus arbeitet das LGS-Team weiter auf Hochtouren an den Planungen der Daueranlagen sowie der Ausstellung im Jahr 2022. Da sich

das Team in den vergangenen Monaten planmäßig vergrößert hat, wurden die Geschäftsräume erweitert. Sobald wieder Führungen über das Gelände möglich sind wird die Reihe fortgesetzt. Bis dahin lohnt sich auch ein Blick auf Website oder auf facebook!

Kontakt:

Petra Sattler

Marketing & Öffentlichkeitsarbeit Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH
Tel. +49 (0) 76 31 - 933 94 0;
petra.sattler@neuenburg2022.de
www.neuenburg2022.de

Neue Hundekottütenspender für die Ortsteile

In den Ortsteilen konnten jeweils zwei neue Hundekottütenspender aufgestellt werden. Die Hundehalter können die Hundetüten kostenlos entnehmen und entsorgen.

Die neuen Standorte sind:

Grißheim: Rheinstraße – Ecke Neuenburger Weg sowie Zollstraße – Ecke Drosselweg

Zienken: Spielplatz Rheinweg und Obere Dorfstraße – Ecke Pfädeleweg

Steinstadt: Hauptstraße – Ecke Baslerweg und Johanniterallee

Weitere 12 neue Hundekottütenspender wurden bereits bestellt und werden nach den Vorschlägen unserer Bürgerinnen und Bürger auch im Kernort aufgestellt.



Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Erhebungen zum Vorkommen verschiedener Tierarten im Außenbereich der Stadt Neuenburg am Rhein und ihrer Ortsteile

In unserer Gemeinde werden 2020 Kartierungen von Tierarten (Vögel, Insekten, Fledermäuse) durchgeführt. Die ausschließlich im Außenbereich stattfindenden Kartierungen von Tieren werden ab April bis Ende November 2020 stattfinden. Eine Zuordnung von Ergeb-

nissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der LUBW Lan-

desanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe. Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden als Beauftragten der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 NatSchG). Die Kartierenden sind in der

Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten, so dass bei der Kartierung die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten werden.

Zahltermin für Steuern zum 15.05.2020

Die Stadtkasse Neuenburg am Rhein möchte Sie darauf hinweisen, dass die **Grundsteuer 2. Rate 2020** und die **Gewerbesteuvorauszahlungen 2. Rate 2020** zum **15.05.2020** zur Zahlung fällig werden.

Alle Steuerpflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten die Zahlungstermine zu beachten und die Überweisungen mit Angabe der Buchungszeichen auf eines unserer Konten vorzunehmen. Für

verspätet eingehende Steuerzahlungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren erhoben werden.

Die Stadtkasse empfiehlt den Steuerpflichtigen am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, damit fällige Beträge rechtzeitig eingezogen werden können. Den Steuerpflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten und Nachteile. Auch ist ein jederzeitiger Widerruf möglich. Vordrucke und weitere Informationen

erhalten Sie bei der Stadtkasse Neuenburg am Rhein, im Bürgerbüro sowie auf der Startseite unserer Homepage www.neuenburg.de Rathaus & Politik unter Steuern, Gebühren und Abgaben.

Bankverbindungen / Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Markgräflerland
IBAN: DE55 6835 1865 0008 0284 74
SWIFT/BIC-Code: SOLADES1MGL

Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG
IBAN: DE30 6806 1505 0020 4800 09
SWIFT/BIC-Code: GENODE61IHR

Volksbank Dreiländereck
IBAN: DE89 6839 0000 0003 4932 02
SWIFT/BIC-Code: VOLODE66

Postbank Karlsruhe
IBAN: DE54 6601 0075 0018 9167 50
SWIFT/BIC-Code: PBNKDEFF

Wichtige Information zur Anerkennung von Ausweisdokumenten während der Corona-Krise

Deutschland hat mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten. Zu diesen Ländern zählen unter anderem Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien.

Nähere Einzelheiten auch unter:

https://www.bundespolizei.de/Web/DE/01Sicher-auf-Reisen/06Passrechtliche-Hinweise/03Anerkennung-von-Ausweisdokumenten/Anerkennung-von-Ausweisdokumenten_node.html

Zähringerstadt Neuenburg am Rhein



Die Stadt Neuenburg am Rhein stellt im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes **zum 01.09.2020 Bundesfreiwilligstellen** zur Verfügung:

- **Rheinschule Grundschule Neuenburg am Rhein im Rahmen der Ganztageschule (4 Stellen)**
- **Kindertagesstätte Bierlehof (1 Stelle)**

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten je nach Einsatzort Freude an der Arbeit mit Kindern im Grundschulalter (Klasse 1-4), mit Schülern der Klassen 5-10 oder im Kindergartenalter haben und gerne im Team arbeiten. Das Arbeitsfeld beinhaltet die Unterstützung der Lehr- und Betreuungskräfte in verschiedenen Handlungsfeldern der Regelschule, der Ganztageschule oder der Kindergartenarbeit.

Die Stellenausschreibung richtet sich in der Regel an erwachsene Bewerber-/innen ab 18 Jahren.

Ihre Fragen sowie Ihre Bewerbung richten Sie bitte möglichst **sofort** an die Stadtverwaltung 79395 Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, Herr Dieter Rueb, Tel. 07631/791-110, E-Mail: dieter.rueb@neuenburg.de oder Frau Simone Selz, Tel. 07631/791-115, E-Mail: simone.selz@neuenburg.de.

www.neuenburg.de

Zähringerstadt Neuenburg am Rhein



Für die städtische Kinderkrippe Bierlehof suchen wir

eine Erzieherin, einen Erzieher (100%).

Die Kinderkrippe Bierlehof nimmt Kleinkinder im Alter von 1 - 3 Jahren in einer Mischform von Ganztages- und VÖ-Gruppe auf. Insgesamt werden 20 Kinder betreut und gebildet. Die Krippe ist montags bis donnerstags von 7.30 - 17.30 Uhr und freitags von 7.30 - 14.00 Uhr geöffnet.

Wir bieten Ihnen ein interessantes und vielfältiges Aufgabengebiet in guter Arbeitsatmosphäre und vernetzter Arbeitsweise mit den übrigen städtischen Einrichtungen der Frühbildung. Die gezielte Fortbildung unseres Personals in Leitungsverantwortung ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir legen Wert auf eine fundierte pädagogische Fachkompetenz, persönliches Engagement, organisatorisches Geschick, Teamgeist und Freude an der Arbeit mit unseren jüngsten Einwohnern. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte schriftlich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail an simone.selz@neuenburg.de. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die Leitung Frau Claudia Meisinger-El Ouimi, Telefon: 07631/793526 gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

www.neuenburg.de



Die Stadt Neuenburg am Rhein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d) (100%)

im Team Bürgerbüro/Soziales/Gesundheit/Wahlen

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Bürgerinformation bzw. -Empfang
- alle Aufgaben des Meldewesens, alle Passangelegenheiten
- Gewerbeamt, Führerscheinwesen
- Verwaltung und Verkauf Imageprodukte
- Stellvertretung Telefonzentrale

Unsere Erwartungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbare Qualifikation
- fundierte EDV-Kenntnisse in MS-Office
- Teamfähigkeit, Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise nach Einarbeitungszeit
- Erfahrungen im Bürgerbüro sind erwünscht

Wir bieten:

- eine unbefristete Stelle
- Eingruppierung nach TVÖD
- ein interessantes und anspruchsvolles Aufgabengebiet
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- betriebliches Gesundheitsmanagement Hansefit

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte **schriftlich bis 15.05.2020** mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail (eine pdf-Datei) an simone.selz@neuenburg.de.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Frau Elvira Riesterer, Telefon: 07631/791-133, E-Mail: elvira.riesterer@neuenburg.de, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

www.neuenburg.de



Die Stadt Neuenburg am Rhein sucht für die Koordination des Bereichs der offenen Ganztagschule und Schulkindbetreuung (Grundschule 1.-4. Klasse, Real- und Werkrealschule 5.-6. Klasse) ab September 2020

eine pädagogische Fachkraft (50%).

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- konzeptionelle Weiterentwicklung und Organisation von pädagogischen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule und Schulkindbetreuung
- Orientierung am und Umsetzung des „Qualitätsrahmens Ganztagschule Baden-Württemberg“
- Strukturierung, Koordination und fachliche Begleitung der engagierten Betreuungsteams
- enge Zusammenarbeit mit dem Träger, den Schulleitungen (Grundschule, Real- und Werkrealschule), den Sekretariaten und dem Team der Schulsozialarbeit

Unsere Erwartungen:

- ein abgeschlossenes (sozial-)pädagogisches Studium bzw. eine Ausbildung mit arbeitsfeldspezifischen Zusatzqualifikationen
- Erfahrung mit den jeweiligen Zielgruppen und dem Arbeitsfeld offene Ganztagschule bzw. Schulkindbetreuung
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeit
- teamorientierte, kooperative und vernetzte Arbeitsweise
- Leitungserfahrung ist wünschenswert

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und vielfältiges Aufgabengebiet in guter Arbeitsatmosphäre
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Gesundheitsprogramm Hansefit
- eine nach TVÖD bewertete Stelle

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich **schriftlich bis 17.05.2020** mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail an simone.selz@neuenburg.de. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Frank Seeling (Telefon: 07631- 791-148, E-Mail: frank.seeling@neuenburg.de) gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

www.neuenburg.de

GLÜCKWÜNSCHE

Neuenburg

70 Jahre

Herr Najah Ben Mekki Dekhil
Friedhofstraße 13

Frau Heidemarie Gebhard
Ensisheimer Straße 45

75 Jahre

Frau Brigitte Flügel
Tennenbacherstraße 4

Frau Marianne Edeltraut
Herta Dittmann
Fischerstraße 11

Zienken

85 Jahre

Frau Regina Ortholf
Alte Landstraße 19

Grißheim

70 Jahre

Herr Hans-Dieter Martin
Schwarzwaldring 5

Steinhardt

80 Jahre

Herr Herbert Ankelin
Im Schlüsselgärtle 10

BÜRGERINFO

EINKAUFEN IN
STEINENSTADT

Donnerstag
14.30 – 17.30 Uhr
Verkaufswagen der
Fleischerei Widmann

16.30 – 17.30 Uhr
Verkaufswagen Obst-,
Gemüse- und Lebensmittel-
handel Thomas Pfefferle

Hauptstraße gegenüber
Friseur Lang

EINKAUFEN IN
GRISSHEIM

Freitag
9.00 – 12.30 Uhr
Verkaufswagen der
Metzgerei Durst

auf dem
Dorfplatz



Veranstaltungskalender in und um Neuenburg am Rhein

Termine in Neuenburg am Rhein

Donnerstag, 07.05.2020

ABGESAGT KunstAtelier - Freies Malatelier für alle

Freitag, 08.05.2020

ABGESAGT Bewegungstreff am Bildungshaus - Fit und beweglich bleiben

Sonntag, 10.05.2020

ABGESAGT Brunnenführung

Mittwoch, 13.05.2020

ABGESAGT Familientreff am Bildungshaus - Spielen wie früher

Mittwoch, 13.05.2020

ABGESAGT Morsbags in der Stadtbibliothek Neuenburg

Mittwoch, 13.05.2020

ABGESAGT „Tiere und Insekten bevölkern die Stadt“ - Eröffnung der Ausstellung

Donnerstag, 14.05.2020

ABGESAGT Vorlesezeit in der Stadtbibliothek

WOCHENMARKT

Das besondere Marktangebot und die Empfehlung für diese Woche

- Metzgerei Martin Widmann
- Schweinerückensteak auch gewürzt zum Grillen
- Zähringer Blumenstube
- Alles für Balkon und Garten
- Schmidts Bauernladen
- Deutsche Erdbeeren und Bio Joghurt Natur und Frucht
- Kern Landbäckerei
- Obsttortenböden aus Bisquit Stück 3,40 €
- Kirner Josef Gärtnerei
- Deutscher Spargel aus Ihringen am Kaiserstuhl

Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausplatz statt.



IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

11

VEREINE

Altenwerk Neuenburg am Rhein

**Liebe Seniorinnen und Senioren,
liebe Freunde des Altenwerks,**

nun ist der Wonnemonat Mai gekommen und seit vielen Wochen leben auch wir Seniorinnen und Senioren mit zahlreichen Einschränkungen im täglichen Leben, begründet durch das gefährliche Corona-Virus. Alle Gruppenaktivitäten, Treffen und Fahrten sind bis auf Weiteres untersagt und so können viele Begegnungen und Kontakte nicht stattfinden. Das ist für uns alle sehr schmerzhaft und vor allem müssen wir dies auch noch weiterhin in Kauf nehmen, in unserem eigenen Interesse und in dem unserer Mitmenschen. Hat es nun auch einige Lockerungen gegeben und sind auch weitere vorgesehen, so darf das aber für uns alle, die wir zur Risikogruppe Nr.1 gehören, kein Grund sein, uns in Sicherheit zu wiegen!

Deshalb die dringende Bitte: Halten Sie sich an die „Spielregeln“. Bitte gehen Sie kein unnötiges Risiko ein! Beachten Sie weiterhin die Abstandsanweisung, schützen Sie sich und andere bei unvermeidlichen Besorgungen durch die Schutzmaske, auch, wenn dies nicht gerade angenehm ist. Und bitte: Scheuen Sie sich nicht, Unterstützung durch die Nachbarschaftshilfe der Stadtverwaltung Neuenburg in Anspruch zu nehmen!

Schließlich wollen wir ja alle, so bald es uns möglich ist, die vermissten Altenwerks-Aktivitäten wieder aufnehmen und uns dann bei guter Gesundheit treffen!

Alles Gute bis dahin!
Mit herzlichen Grüßen und besten Wünschen Ihr Altenwerk
Neuenburg a. Rh.
Ulla Arweiler, Tel: 07628-803473



Frauen - Freizeit - Pur e. V.

Es sind wahrhaft merkwürdige, teils unwirkliche Zeiten, Lichtjahre entfernt unserer Realität der Vor-Corona-Zeit. Wir wiegten uns in einer trügerischen Sicherheit und haben völlig aus den Augen verloren, dass auch wir nur Teil der Natur sind und sich auch die vermeintliche Krone der Schöpfung sich ihren Gesetzen unterzuordnen hat. Im Moment werden wir alle - und zwar wirklich alle - auf Normalmaß zusammengestutzt, und so schreiben die meisten von uns täglich ein weiteres Kapitel des Buches „Mein Leben in Absurdistan“.

Die allermeisten Akteurinnen der Frauenfasnacht haben sich nach den überaus erfolgreichen beiden Abende etwas Ruhe nach den zeitintensiven Proben gewünscht. Aber gleich so ruhig? Das Jahresprogramm wird ausgesetzt. Nichts ist mehr wie es war, das Leben auf den Kopf gestellt. Die private Liste „abgesagt“ kann jede mühelos ergänzen. „Wenn du Gott zum Lachen bringen willst, erzähl ihm von deinen Plänen.“ Gott fällt im Moment sicher vor Lachen vom Thron.

Doch wie mit der Krise umgehen? Auch wenn die Aussicht auf ein Ende in weiter Ferne zu sein scheint, so ist doch eines gewiss: Sie wird enden. Lasst uns nicht verzagen und mit einer gehörigen Portion Geduld und Gelassenheit weitergehen. Trotzten wir jedem Tag seine schöne Seiten ab. Es gibt sie.

Neben all den berechtigten Wünschen und der Sehnsucht nach dem „normalen“ Leben steht doch ein besonderer Wunsch ganz oben auf der Liste. In diesem Sinne - bleibt gesund!

Fußballclub Neuenburg e. V.



Die Crowdfunding-Aktion für den neuen Rasenplatz 2 wurde verlängert. Auf der Plattform der Sparkasse Markgräflerland <https://einfach-gut-machen.de/markgraeflerland/project/neuer-rasenplatz-fc-neuenburg-investiert-in-die-zukunft> besteht die Möglichkeit uns zu unterstützen. Schon Spenden ab 10 € sind möglich und helfen uns enorm unser Ziel von 5000 € zu erreichen.

Es ist kinderleicht zu helfen, wir freuen uns über jegliche Unterstützung, damit die Kinder in Neuenburg auch in Zukunft die Möglichkeit haben Fußball zu spielen - und über größere Spenden als 10 € freuen wir uns noch mehr.



Über den QR-Code gelangen Sie direkt zur Plattform.



Stadtmusik Neuenburg am Rhein e. V.

Hat der 1. Mai 2020 stattgefunden....?

Eigentlich ist es ein Tag, der im Kalender der Stadtmusik prominentesten Platz einnimmt und der für die Musiker schon wegen seines frühen Beginns nicht in Vergessenheit geraten kann. Die Titelmelodie des Tages ist das Mailed, das den Ton angibt, der ob der frühen Morgenstunde manchmal recht spärlich, zaghaft und gequält seinen Weg in die meist noch frische Morgenluft fand. Es besserte sich jedoch deutlich im Verlauf des Vormittags!

Ganz anders zum Maibeginn 2020. Irgendwie schien der in diesem Jahr nicht stattzufinden. Haben Sie etwas gehört? Was sonst Frühaufsteher an die Fenster ihrer Wohnungen trieb, fehlte am Freitag-Morgen. Das fröhliche „Der Mai ist gekommen...!“ - Fehlanzeige! - Ein markanter Teil des kulturellen Geschehens in unserer Stadt ist abgesagt - und wenn aus dieser unerfreulichen Situation eine positive Erkenntnis zu ziehen ist: Man merkt bei solch einem einschneidenden Geschehen: Es fehlt etwas!

Oder war es doch der 1. Mai!? Wenn man genau hinhörte, kam aus einigen Ecken der Stadt doch das Mailed. Einige Musiker ließen es sich nicht nehmen, den Frühlingsanfang musikalisch zu gestalten. Die auf unserer Webseite www.stadtmusik-neuenburg.de eingestellten Videos gaben wenigstens einen kleinen Einblick in den Tag des Maiweckens.

Für die eingegangenen Spenden auf unser Konto VoBa DE56 6806 1505 0020 0023 01 bedanken wir uns sehr herzlich. Wie versprochen, werden wir Sie im nächsten Jahr doppelt so laut wecken! Wir sehen Ihr Engagement und Ihren Zuspruch als Zeichen dafür, dass Sie sich über die Maiaktion der Stadtmusik freuen und dass Sie auch im Zeitalter der TV-Aktionen und der elektronischen Musikberieselung diese handgemachte Musik gerne annehmen.

Vor allen Dingen liegt uns auch daran, uns bei den Spendern zu bedanken, die uns in den vielen vergangenen Jahren zu Bewirtungen eingeladen haben, sei es die Tasse Kaffee mit einem Stück Kuchen, sei es ein Umtrunk mit einem Glas Wein, Saft oder Mineralwasser, zu einem hervorragenden Frühstück oder einer grandiosen Abschlussvesper. Wir fühlten uns überall gut aufgehoben und wir würden uns freuen, wenn Sie uns im nächsten Jahr wieder so freundlich aufnehmen.

Noch ein Hinweis in eigener Sache: Das erste Konzert in unserer Reihe „Treffpunkt Musik“ auf dem Rathausplatz hatten wir für Sonntag, 10. Mai 2020 geplant! Wie alle anderen Veranstaltungen muss auch dieses Konzert abgesagt werden. Wir können derzeit nicht planen und halten Sie über aktuelle Vorhaben der Stadtmusik in der Presse auf dem Laufenden. jt



Bücherei Steinenstadt

Bücherei bis auf weiteres geschlossen

Aufgrund der noch bestehenden Corona-Gefahr ist es uns leider immer noch nicht möglich, die Türen für unsere Besucher wieder zu öffnen. Sobald dies wieder machbar ist, werden wir dies selbstverständlich umgehend bekanntgeben. Ausgeliehene Bücher, die Sie gerne wieder zurückbringen möchten, können nach telefonischer Absprache, bei einer Ansprechpartnerin aus unserem Bücherei-Team, vor der Tür deponiert werden. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Brunhilde Nunninger zur Verfügung - Tel. 07635/824100.

Bleiben Sie gesund.

KIRCHEN

Evang. Kirchengemeinde Buggingen-Grißheim

Liebe Gemeindemitglieder, noch immer steht unser Alltag unter dem Vorzeichen der Krisenbewältigung und des Schutzes der Gesundheit. Aber dennoch verhelten uns vorsichtige Schritte zu der Hoffnung, dass irgendwann wieder eine Art Normalität einkehren wird, auch wenn es bis dahin noch sehr lange brauchen wird. Wir bieten weiterhin geistliche Begleitung an.

Gottesdienste

In Absprache der Kirchen mit dem Land sind wohl bald wieder gottesdienstliche Feiern zugelassen, allerdings nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Die Kirchengemeinden unseres Kirchenbezirkes sind im Gespräch darüber. Das weitere Vorgehen soll gemeinsam abgestimmt werden. Eins ist aber jetzt schon sicher: Gottesdienste, wie wir sie bisher gewohnt waren, werden auf längere Zeit nicht möglich sein. Wir werden Sie an dieser Stelle und auf unserer Homepage (buggingen.ekbh.de) informieren, wann und in welcher Form wir Gottesdienste wieder aufnehmen.

Geistliche Anregungen, Impulse, Predigten

Für die Sonntage, an denen keine Gottesdienste in der Kirche stattfinden, stellen wir auf unserer Homepage geistliche Impulse, Predigten, Gebete ein. Auch wenn diese die gottesdienstliche Gemeinschaft nicht ersetzen können, hoffen wir, Ihnen auf damit geistliche Orientierung und Ermutigung mitgeben zu können. Wir verweisen auch auf die Homepage des Kirchenbezirkes (www.ekbh.de).

Offene Kirche

Unsere Kirche ist zur üblichen Gottesdienstzeit offen und lädt zum stillen Verweilen und zum Gebet ein. Bitte halten Sie dabei die amtlichen Vorgaben ein: Nicht mehr als zwei Besucher/innen dür-

Seniorentreff Steinenstadt

Der Seniorentreff Steinenstadt findet aufgrund der aktuellen Situation bis auf weiteres nicht statt.

Heimat- und Dorfpflegeverein Steinenstadt e. V.



Ideenschmiede Steinenstadt

Auch wir mussten wie bereits erwähnt, alle bekannten Termine absagen. Da sich die Ideenschmiede von der aktuellen Situation nicht unterkriegen lässt, hat sich das Team natürlich etwas einfällen lassen. Hier ein kleiner Rückblick.

Zu Ostern, wurde eine kontaktlose Schnitzeljagd für die "Ideen Kids" organisiert.

Die Kids hatten richtig viel Spaß dabei. Als kleines Dankeschön bekam jedes Kind eine kleine Überraschung mit selbstgemachten Samenbomben, Ausmalbildern und ein Büchlein mit den selbst gedichteten Sprüchen für den Osterhase vor die Tür gestellt.

Um eine ausreichende Bewegung zu bekommen, wurde im Weinbergblick, Steinenstadt einen Kreideparcours für die Kids gemalt. Die Ideenschmiede grübelt nun weiter nach, um euch die Zeit noch ein bisschen zu verschönern. Euch alles Gute und bleibt gesund.

Das Ideenschmiede Team

fen sich gleichzeitig im Kirchenraum aufhalten, der vorgegebene Mindestabstand muss eingehalten werden. Tragen Sie Mundschutz.

Ökumenisch: Gemeinsam Inngehalten täglich um 19.30 Uhr

Jeden Abend um 19.30 Uhr läuten die Kirchenglocken zum gemeinsamen Inngehalten zuhause. In ökumenischer Verbundenheit laden wir, zusammen mit den Nachbargemeinden zum täglichen Inngehalten ein. Auf diese Weise wollen wir uns gegenseitig stärken und im Glauben an Gott verbunden bleiben. Eine „Kurze Anleitung zum Inngehalten“ mit den Gebetstexten und den Noten finden Sie auf unserer Homepage.

Pfarrbüro

Das Pfarramt ist noch geschlossen, aber wir sind per Telefon oder per Mail erreichbar.

Telefon: 07631/2439 oder Mail: Buggingen@kbz.ekiba.de

Bestattungen

Bestattungsfeiern finden im Freien und nur im kleinen Kreis statt. Familienangehörige in direkter Linie (Eltern, Kinder, Enkel) dürfen teilnehmen, dazu maximal 5 weitere Personen.

Besuche zu Geburtstagen

Glückwünsche zum Geburtstag werden auf dem Briefweg überbracht.

Seelsorge

In seelsorglichen Angelegenheiten sind wir für Sie da. Kontaktaufnahme über Telefon: 07631/2439 oder Mail: Bertram.Zeller@kbz.ekiba.de

Konfirmation

Die diesjährige Konfirmation wurde verschoben. Ein neuer Termin ist noch nicht festgelegt. Aber auch zu einem späteren Zeitpunkt, wird der Konfirmationsgottesdienst wohl nicht in der gewohnten

Weise stattfinden können. Der Kirchengemeinderat wird beraten und einen neuen Termin dann bekannt geben, wenn die weitere Entwicklung absehbarer ist.

Jubiläumskonfirmation

Die für den 24. Mai 2020 geplante Jubiläumskonfirmation wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Wir informieren rechtzeitig.

Anregung:

Singen tut der Seele gut, es befreit und heilt. Ob unter der Dusche, bei der Familienfeier, im Chor oder im Gottesdienst – Singen hat immer auch einen therapeutischen Aspekt. Denn Singen kann dem breiten Spektrum menschlicher Empfindungen Ausdruck verleihen.

Warum also in diesen besonderen Zeiten nicht öfters mal singen, zuhause, für sich, beim Kochen oder Duschen.

Und wenn unser Singen dann auch noch im Vertrauen auf Gott gründet, dann wird es zur wahren Kraftquelle. Der vierte Sonntag nach Ostern ‚Kantate‘ lädt zu dieser speziellen Krisenbewältigung ein: *„Singt dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder!“ Psalm 98,1.* Probieren Sie's doch mal aus: Singen Sie! „Lobe den Herren, den mächtigen König“, „Danke“, „Der Mond ist aufgegangen“ oder „Meine Hoffnung und meine Freude“. Sie werden merken: O Wunder, das tut der Seele gut und stärkt das Vertrauen.

Bleiben Sie von Gott behütet!
Ihr Bertram Zeller, Pfarrer.

Evangelisches Pfarramt Buggingen Hauptstraße 52, 79426 Buggingen

Pfarrer Bertram Zeller
Tel: 07631- 2439
Mail: Bertram.Zeller@kbz.ekiba.de

Pfarramtssekretärin Regina Fischer
Tel: 07631 - 2439
Mail: Buggingen@kbz.ekiba.de

Homepage: buggingen.ekbh.de

Katholische Kirche Neuenburg am Rhein

Sobald wieder Gottesdienste in den Kirchen möglich sind, werden wir eine Gottesdienstordnung auslegen für zwei Wochen, bevor wieder ein gewohnter Pfarrbrief erscheinen wird. Solange gilt die bisher übliche Praxis. Herzliche Einladung dazu:

- Unsere Kirchen bleiben tagsüber zum stillen persönlichen Gebet geöffnet. An den Sonn- und Feiertagen sind die Kirchen beleuchtet und Kerzen angezündet, um eine angenehme Atmosphäre zu schaffen. Wir bitten Sie eindringlich im Kirchenraum die Hygienevorschriften zu beachten und Abstand zu halten.
- Weiterhin liegen für jeden Sonntag Impulse als Faltblätter aus, die mitgenommen werden können und sollen. Sie werden jeden Sonntag ergänzt. Wenn Sie Personen kennen, die daran Interesse haben, aber nicht aus dem Haus kommen, nehmen Sie ihnen gerne die Faltblätter mit. Bitte legen Sie aber keine Handzettel zurück!
- Diese Impulse und weitere Ideen stehen auf unserer Homepage www.se-markgraeflerland.de und werden dort immer aktualisiert.

Maiandacht 2020: Der Monat Mai ist im Kirchenjahr durch die Maiandachten geprägt. Auf unserer Homepage finden Sie aktuell eine Maiandacht zum Beten für zu Hause.

- Wir sammeln weiterhin in den Pfarrkirchen Spenden für die Tafel. Die Tafelläden haben zur Zeit große Probleme an Lebensmitteln zu kommen. In dieser Zeit trifft es die Menschen in schwierigen Lebenslagen besonders hart.

**Impuls zum 5. Sonntag in der Osterzeit
– zugleich auch Muttertag**

Liebe Mitchristen,
Ostern ist das bedeutendste Fest unseres Glaubens und – so befürchte ich – berührt es doch kaum die Herzen der Menschen. Den Vergleich mit Weihnachten hält es nicht aus. Am kommenden Sonntag feiern wir bereits den 5. Sonntag der Osterzeit. Ich frage mich, ob sich bei den Menschen etwas ändert, auch wenn wir noch so oft auf die Bedeutung des Festes hinweisen. Der Apostel Paulus betont immer wieder, und diesen Hinweis möchte ich geben: `Wenn Christus nicht von den Toten auferstanden ist, dann ist unser Glaube sinnlos und leer´: Im Römerbrief schreibt er: „Er (der Glaube) soll auch uns angerechnet werden, die wir an den glauben, der Jesus, unseren Herrn, von den Toten auferweckt hat ...“ (Römer 4,24a)

Am 5. Sonntag der Osterzeit ist ebenso Muttertag. Der Muttertag hingegen berührt und erwärmt die Herzen der Menschen. Ein jüdisches Sprichwort bringt es auf den Punkt: „Meine schönste Erfindung, spricht Gott, ist die Mutter!“

Der Muttertag spielt zwar in der Regel in den Gottesdiensten – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle. Von der Aussage her aber liegen diese zwei Tage nicht so weit auseinander. Beide Male steht das Leben im Mittelpunkt.

Ostern: Gott lässt nicht zu, dass das Leben ausgelöscht wird. In Jesu Tod und seiner Auferstehung hat er uns gezeigt, dass wir zum ewigen Leben geboren sind.

Muttertag: Wir sind voller Liebe dankbar für die Frau, die uns dieses Leben geboren hat.

Interessant ist, dass bereits im Alten Testament viele Bibelstellen von Gott sprechen als Mutter, mit mütterlichen Zügen, am deutlichsten der Prophet Jesaja. Er sagt, Israel werde empfangen im Schoße seines Gottes (Jesaja 44,2; 44,24) und nennt Gott gleichzeitig Vater und Mutter (Jesaja 45,10). Er hört Gott sagen: „Wie eine Mutter ihren Sohn tröstet, so tröste ich euch“ (Jesaja 66,13).

„Gott ist Vater und Mutter“, sagte der früh verstorbene Papst Johannes Paul I. Und Jesus sagt im Evangelium des Sonntages: „Im Haus meines Vaters gibt es viele Wohnungen. Er spricht von seinem Abschied. Sein „Weggehen“ geschieht, um für seine Freunde im Haus seines Vaters Wohnungen zu bereiten. Könnte es auch das Mutterhaus sein, dem wir entgegengehen? – Bestimmt!

Ein Impuls mit Gestaltungsmöglichkeiten, vorbereitet vom Wort-Gottes-Feier-Team, wird in allen kath. Kirchen der Seelsorgeeinheit Markgräflerland zum Wochenende 09./10.05.2020 ausgelegt. Sie sind eingeladen den Impuls in der Kirche zu „erfahren“ oder ihn nach Hause oder zu einen Spaziergang mitzunehmen. Bitte bringen Sie sich einen Stift mit.

„Euer Herz lasse sich nicht verwirren“ – dieses Jesu-Wort ist wie eine Überschrift zum Impuls.

In dieser Zeit, in der viele unter den Einschränkungen leiden, laden wir zu einer persönlichen Begegnung mit dem Wort Gottes ein. Dieser schriftlicher Impuls führt durch das Thema, bietet Raum für eigene Gedanken und eine Berührung mit den tröstenden, Mut machenden Worten der heiligen Schrift. Wir laden Sie ein, eine andere Form der Wort-Gottes-Feier für sich zu erfahren.

International Church Neuenburg am Rhein

Sonntag / Sunday, 10.05.2020

10:00 Uhr Online-Gottesdienst/Online Church Service

Um am Gottesdienst teilzunehmen und die aktuellsten Informationen zur Kirche zu erhalten, besuchen Sie bitte unsere Website: www.neuenburginternational.com

To participate in worship and for the most updated church information please visit our website: www.neuenburginternational.com

SOZIALE EINRICHTUNGEN

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen im Fridolinhaus gesucht

In der Seniorenwohnanlage im Fridolinhaus mitten in Neuenburg wohnen 44 Senioren und Seniorinnen in eigenen oder gemieteten Wohnungen. Im Haus gibt es eine Notrufanlage und ein Notfallteam. Ganz dringend sucht das Fridolinhaus Mitarbeiter*innen im **Hausnotrufteam**, was zwar sehr selten zum Einsatz kommt, aber dennoch die ganze Woche rund um die Uhr bereit ist, bei einem Notfall sich um die BewohnerInnen des Fridolinhauses zu kümmern. Hierfür muss man keine medizinische Ausbildung haben, aber bereit sein, in einem Notfall zu helfen bzw. Hilfe zu organisieren. Die Rufbereitschaft honoriert der Caritasverband mit einer kleinen Aufwandsentschädigung.

Die Bewohner und MitarbeiterInnen des Fridolinhauses würden sich freuen, wenn sich Menschen im betreuten Wohnen des Fridolinhauses engagieren wollen und so Gutes und sinnvolles für ältere Menschen tun können.

Wer sich engagieren möchte ist herzlich willkommen und kann sich an Johannes Falke bzw. Rosmarie Pock wenden. Telefon: 07631-705502.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband

DRK-Kleidercontainer

Kapazitätsgrenze am Limit in Corona-Zeiten

Der DRK-Kreisverband e.V. Müllheim bittet aus aktuellem Anlass alle BürgerInnen, die Spende der Altkleider auf einen späteren

Zeitpunkt zu verlagern. Die Sortierbetriebe haben wegen der Pandemie geschlossen oder nur einen eingeschränkten Betriebsablauf. Daher sind die Kapazitäten sehr begrenzt und die Container können nicht wie gewohnt geleert werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür und helfen Sie mit, diese Situation entsprechend zu entzerren.

Bitte stellen Sie keine Säcke vor oder neben die Kleidercontainer, wenn diese bereits voll sind, sie werden je nach Wetterlage unbrauchbar. Behalten Sie bitte Ihre aussortierten Kleidungsstücke zu Hause. Sobald sich die Lage entspannt, nehmen wir Ihnen die Kleiderspenden gerne wieder ab. Wir freuen uns über jedwede Zuwendung.

Doch nun haben wir eine Situation, die sich massiv zugespitzt hat. Der Anblick von überquellenden Kleidercontainern ist für die Gemeinden, Firmen und auch für die Bevölkerung an sich sehr unangenehm und trägt nicht dazu bei, dass ordentliche Sammelplätze, so wie sie es bisher vom DRK gewohnt sind, so weiterhin genutzt werden können. Der DRK-KV-Müllheim e.V. verwertet einen kleinen Teil der Sammlungen selbst und gibt diese an bedürftige Menschen weiter.

Der überwiegende Teil der Sammlungen wird an Verwerter weitergegeben. Mit den dadurch erzielten Erlösen können wir weitere soziale Aufgaben wahrnehmen.

Helfen Sie mit, dass wir keine „Müllhalden“ bei den aufgestellten Kleidercontainern verursachen, bittet Gerlinde Engler, Kreisgeschäftsführerin im DRK-Kreisverband Müllheim e.V.

Vielen Dank!

WISSENSWERTES

Wir sind für Sie da! Drogenberatung KOBRA und Suchtberatung Müllheim beraten per Telefon!

Aufgrund der aktuellen Situation haben wir unser Angebot auf Telefonberatung umgestellt. Dies tun wir, um die Ausbreitung des Coronavirus so weit als möglich zu verzögern und um Menschen, die zu Risikogruppen gehören, zu schützen.

Wir bleiben mit Betroffenen und Angehörigen in Kontakt und bieten Beratung sowie Vermittlung in Rehabilitationsmaßnahmen weiterhin an.

Wir sind täglich in Müllheim zu den üblichen Bürozeiten zu erreichen.

Alle bereits vereinbarten Beratungen mit Klient*innen und Angehörigen finden telefonisch statt.

AGJ Jugend- und Drogenberatung KOBRA: 07631 5017

kobra@agj-freiburg.de

www.drogenberatung-kobra.de

AGJ Suchtberatung Müllheim: 07631 5015
suchtberatung-muellheim@agj-freiburg.de
www.suchtberatung-muellheim.de

Sollten wir einmal telefonisch nicht erreichbar sein, dürfen sich Betroffene oder Angehörige gerne per Mail an uns wenden. Wir kontrollieren das Email-Postfach täglich. Auch über die persönlichen Mailadressen, die auf der Homepage zu finden sind, ist Kontakt möglich. Wir bitten um Beachtung, dass Emails nicht datensicher sind. Wir rufen gerne zurück, wenn eine Rückrufbitte per Email oder auf unserem Anrufbeantworter bei uns eingeht.

Die Erfahrungen der ersten beiden Wochen zeigen, dass die Telefonberatung von vielen Menschen gerne angenommen wird und in dieser Zeit eine gute Alternative darstellt, um weiter Beratung wahrnehmen zu können und in Kontakt zu bleiben.

Wir machen aktuell erste Versuche mit Videotelefonie und möchten dies gerne ausbauen.



Danksagung statt Karten

„Hella“

Helene Waiz

geb. Wilk

*3.4.1949

† 14.4.2020



Wir danken allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und durch Wort, Schrift, Blumen, Kränze und Zuwendungen ihre Anteilnahme bekundeten.

Steinenstadt im April 2020

In stiller Trauer

**Brigitte Wenger-Höning
und Markus Waiz**

Lekjes
Physiotherapie

Mobile Krankengymnastik

Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage,
Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung

07634-2668

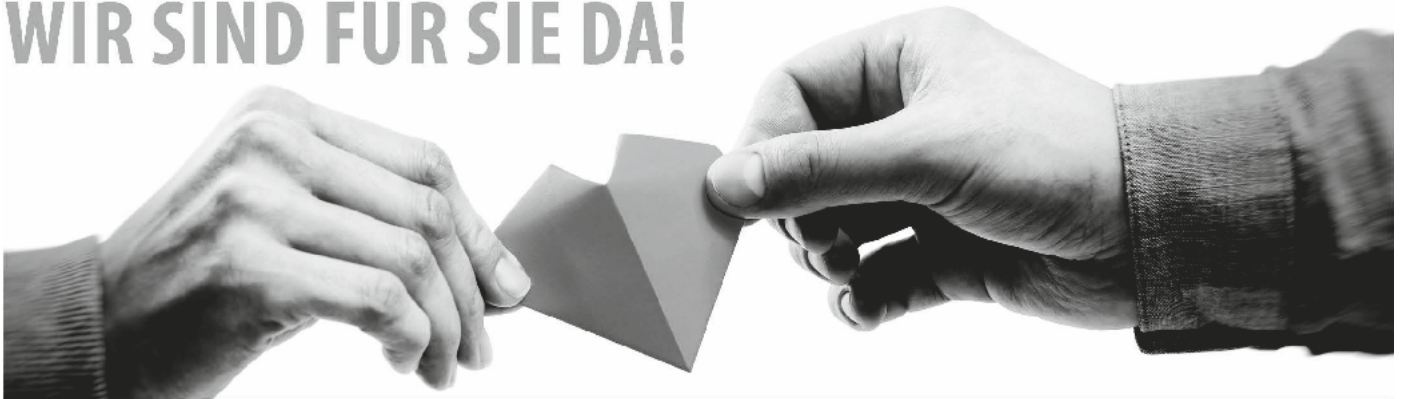
Ott - Umzüge & Transporte

Inland / Ausland

0 76 31 / 17 50 53 einfach anrufen

E-Mail: gosanto@web.de · www.ott-umzuege.de

WIR SIND FÜR SIE DA!



PRIMO
Print, Copy, Mail

Fachfußpflege

Olga Höferlin

ärztlich geprüft

Termine nach Vereinbarung

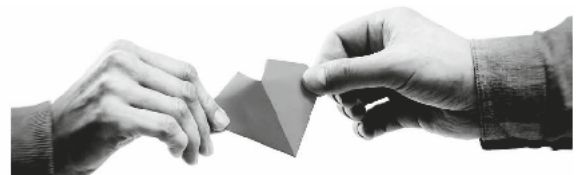
Werderstraße 10 • 79379 Müllheim

Tel.: 07631 362 17 04 • Mobil: 0176 322 100 78

- Med. Fußpflege
- Reflexzonenmassage am Fuß



WIR SIND FÜR SIE DA!



Praxis für Paar- und Familientherapie in Buggingen

- für Selbstzahler -

Marita Riedlin-Fochler - Dipl. Heilpädagogin

Tel. 07631-4221 • www.paar-familien-therapie-buggingen.de

□□□ Basis Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Liebe Kunden,
Ihre Gesundheit und die unserer Mitarbeiter
ist uns wichtig!

Daher haben auch wir Schutzmaßnahmen, wie die hygienische
Händedesinfektion, getroffen, um das Entstehen neuer
Infektionsketten möglichst zu vermeiden.

Statt eines Händedrucks schenken wir Ihnen ein Lächeln.
Wir sind weiterhin für Sie da!

BERATUNGSSTELLE NEUENBURG

Martin-Schongauer-Str. 2 · 79395 Neuenburg am Rhein

Tel 0 7631 - 93617-0 · h.wettlin@basis-treuhand-nbg.de

Wir bilden aus und suchen einen Auszubildenden als Anlagenmechaniker (m/w/d) für SHK-Technik für das kommende Ausbildungsjahr.

Wäre das was für sie? Dann bewerben sie sich
bei uns, gerne auch für ein Praktikumsplatz.



MARTIN STOLL Gewerbering 6 · 79426 Buggingen
HEIZUNGSBAU Tel.: 07631/14285
SANITÄR-INSTALLATION www.martinstollheizungsbau.de

Das Elisabethenheim Müllheim braucht Unterstützung

Für die Versorgung unserer Bewohner suchen wir zum nächst-
möglichen Zeitpunkt eine

hauswirtschaftliche Kraft in Teilzeit.

Arbeitszeiten nach Absprache. Wir wünschen uns zuverlässige,
belastbare und kommunikative Mitarbeiter/innen, die Freude am Umgang mit
alten Menschen haben und einen abwechslungsreichen und sicheren Arbeitsplatz
in einem dynamischen und motivierten Team suchen.

Für Rückfragen und Bewerbungen wenden Sie sich bitte an
die Einrichtungsleitung (Tel. **07631 89-199** oder per Mail an
christiane.velten@sozialwerk-muellheim.de) oder an unsere
Personalabteilung, Hauptstr. 149, 79379 Müllheim



AUSTRÄGER GESUCHT!

Wollen Sie sich monatlich etwas dazuverdienen?

Bewerben Sie sich als Austräger für das Mitteilungsblatt der Stadt Neuenburg. Dieses erscheint immer am Donnerstag und muss spätestens an diesem Tag auch verteilt werden, da es wichtige Informationen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neuenburg enthält. Wenn Sie Ihre Rente, das Taschengeld oder Ihr Haushaltsgeld aufbessern wollen, ist dies die richtige Möglichkeit. Die Bezahlung orientiert sich am MiloG.

Sie sollten mindestens 13 Jahre alt sein und können sich gerne beim **PRIMOVERLAG**, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach schriftlich, per E-Mail vertrieb@primo-stockach.de oder telefonisch unter **07771/9317-48** bewerben.

Ihr Primo Verlag Stockach

WIR SUCHEN FERIENVERTRETUNGEN FÜR FOLGENDE GEBIETE

Neuenburg - Bez. 2375 - KW 23

Im Rohrkopf, Bräunlinger Straße, Burgdorferstraße, Villinger Weg,
Thuner Ring, St.-Peter-Straße, Bernerstr.

Zienken - Bez. 5189 - KW 23

Pfadleweg, Obere Dorfstraße, Bauerngasse, Hügelheimer Straße,
Brunnengasse, Im Garten, Fritz-Kaltenbach-Straße,
Im Kleegärtle, Maurenweg, Unterm Dorf



Abteilung Vertrieb | Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach
Telefon 07771 9317-48 | Telefax 07771 9317-106
E-Mail vertrieb@primo-stockach.de | www.primo-stockach.de

Wir suchen für die Tätigkeit als Servicetechniker/in in den Regionen Baden-
Württemberg Süd zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen
Mechatroniker/Medizintechniker (m/w/d).

Referenznummer: 7028

Mechatroniker (m/w/d) – Quereinstieg in die Medizintechnik


INTERESSIERT? Dann freuen wir uns, Sie kennen zu lernen.

Informieren Sie sich auf unserer Homepage www.vamed.de/karriere/stellenangebote/
oder melden sich direkt unter 0172 - 6208717 bei Herrn Lieske.

VAMED Deutschland | Personalabteilung | 030 2462690 | bewerbung.de@vamed.com



WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG!


$$4 + 2 = 6$$

oder

$$3 + 1 = 4$$

**SICHERN SIE
SICH JETZT
IHREN RABATT!**
Bitte Aktionscode
P-2020-05* angeben.

■ Aktionscode P-2020-05

WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE BELIEBTESTE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG.

Aufgrund der aktuellen Lage, haben wir unsere Aktion in die Verlängerung geschickt. Und gleichzeitig können Sie entscheiden, ob Sie 6 oder 4 Anzeigen schalten möchten. **Wählen Sie selbst...**

4 + 2 = 6 Anzeigen oder 3 + 1 = 4 Anzeigen

**Unsere Aktion gilt vom 20.4. - 29.5.20
in den Kalenderwochen 17 bis 22.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-05 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aufgrund der aktuellen Lage können Sie unsere
„Wir sind für Sie da!“ - Aktion nutzen.

10 % Rabatt auf Ihre nächste Anzeigenschaltung in KW 17 bis 19.
Weitere Informationen finden Sie unter www.primo-stockach.de.

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

 0 77 71 93 17-11

 0 77 71 93 17-40

 anzeigen@primo-stockach.de

 www.primo-stockach.de



Wir sind auch in Coronazeiten für Sie da.

Wir behandeln Sie gerne,
nicht nur in Notfällen!

Nach wie vor ist der Schutz
unserer Patientinnen und Patienten
durch umfassende
Hygienemaßnahmen gewährleistet.

Deshalb: Haben Sie keine Angst
vor Ansteckung.

Ihre Gesundheit ist uns wichtig!

*Ihre Zahnärzteschaft
in Baden-Württemberg*

WIR STELLEN DEINE ZUKUNFT AUF DEN KOPF



AUSTRÄGER GESUCHT

Wollen Sie Ihr eigenes Geld mit einer Nebenbeschäftigung (Minijob) auf Stundenbasis (Mindestlohn) verdienen?

Ideal für Jugendliche ab 13 Jahren, Hausfrauen, Rentner oder die ganze Familie.

Wir suchen Austräger/in für unsere Heimatblätter

Richten Sie bitte Ihre Kurzbewerbung an die

**Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
z.H. Abteilung Vertrieb**

**Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach
oder per E-Mail: vertrieb@primo-stockach.de**

Notwendige Behandlungen werden durchgeführt

Die Zahnärzte im Land sind für die Bevölkerung da

(cos) „Keine Patientin und kein Patient mit einem zahnmedizinisch notwendigen Behandlungsbedarf oder im Falle von Schmerzen wird alleine gelassen“, so lautet die klare und eindeutige Aussage von Dr. Ute Maier, Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und Dr. Torsten Tomppert, Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

Die Zahnärzteschaft in Baden-Württemberg behandelt auch in Zeiten von Corona. Das baden-württembergische Gesundheitsministerium hat Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung der Landesregierung erlassen: Medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlungen, insbesondere solche zur Vermeidung einer Verschlechterung des Gesundheitszustands im Falle chronischer Zahnerkrankungen, können durchgeführt werden. Das heißt, Untersuchungen zur Feststellung von z.B. Karies oder

Parodontitiserkrankungen und notwendige Behandlungen, wie Füllungstherapie, Parodontalbehandlung etc. dürfen durchgeführt werden.

Die Hygienevorgaben für eine Zahnarztpraxis waren schon immer außerordentlich hoch und entsprechen auch in Corona-Zeiten vollumfänglich den aktuell vorgegebenen Standards. „Unsere Patientinnen und Patienten brauchen während der Behandlung keine Angst vor Ansteckung zu haben“, bestätigen Dr. Ute Maier und Dr. Torsten Tomppert. „Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen“.

Der Tipp des Informationszentrums Zahngesundheit Baden-Württemberg: Nicht einfach Termine absagen, sondern mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt sprechen.

**FREY
BÜHRER** Hörsysteme **HÖREN.
LEBEN.**



WIR SIND IMMER IN IHRER NÄHE:

MÜLLHEIM Werderstraße 49a Tel.: 07631-2064

www.fb-hoersysteme.de

Hofkräuter®

Markgräfler Kräuterhof

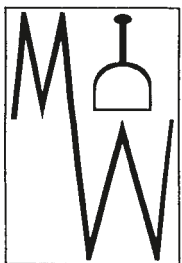
- Wo Kräuter zu Hause sind -

Aufgrund der aktuellen Situation folgende
Öffnungszeiten: Mo. - Sa. 10-14 Uhr

Online-Shop unter:

<https://shop.herbal-farm.com>

Im Käppeleacker 3 · 79379 Müllheim-Hügelheim,
Tel: 07631-9362712 www.markgraefler-kraeuterhof.de



GRABMALE
MATHIAS WINEBERGER
STEINMETZBETRIEB

INDIVIDUELLE GRABMALGESTALTUNG
RESTAURATIONEN - NATURSTEINARBEITEN

79379 MÜLLHEIM • BAHNHOFSTR. 13
TEL. 07631 / 52 23 • MOBIL 0175 - 2 45 19 72

Schnelles Internet

Inexio bis 100 Mbit/s. 3 Monate gratis.

Jetzt bei mir ab 25 Mbit/s keine Anschlussgebühr.

Gerhard Stelzer ☎ 07641-9543600

Ich helfe. Mo – So. Einfach anrufen oder dsl@gstelzer.de

Wir suchen ab sofort eine
zuverlässige Hilfskraft (m/w/d)

für Sandstrahl- sowie Bestückungsarbeiten auf Minijob-Basis.

Bitte bewerben Sie sich bei

APC GmbH

Otto-Lilienthal-Str. 2, 79395 Neuenburg, 07631-70170

Dr. med. Elfriede Jaitner ☎ 07635-82 42 74

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Naturheilverfahren

Physikalische Therapie und Balneologie

Medizinische Klimatologie

Tätigkeitsschwerpunkt:

BIOLOGISCHE MEDIZIN

Eisenbahnstraße 41/1

79418 Schliengen

Fax 07635-82 42 76

E-Mail: info@dr-jaitner.de

www.dr-jaitner.de



In meiner Praxis biete ich Ihnen:

- **Untersuchungsmethoden** zur umfassenden und grundsätzlichen Ursachenforschung
- **Früherkennung** von Krankheiten lange bevor der Körper Krankheitssymptome zeigt
- **Ursachenorientierte Behandlungsmethoden**
- Physiotherapeutische Behandlungen
- Behandlungen, um den Körper zu reinigen und zu entgiften

> **VORTRÄGE am 14. Mai 2020 (Eintritt frei)**

18:00 Uhr - **ÜBERSÄUERUNG** – die Ursache der meisten Gesundheitsprobleme

19:00 Uhr – Neues aus der **GANZHEITLICHEN SCHMERZTHERAPIE**

> **VORTRÄGE am 28. Mai 2020 (Eintritt frei)**

18:00 Uhr – Wenn **MAGEN UND DARM** Probleme bereiten

19:00 Uhr – Die **HAUT** verrät uns, wenn innere Organe erkrankt sind

PAUSE

Sehr geehrte Patienten/Patientinnen,
Wir machen eine Pause vom 4.-15. Mai 20
 Terminvereinbarungen bitte telefonisch
 unter **07631 / 72910**. Vielen Dank!

BLEIBEN SIE GESUND!
IHRE ZAHNARZTPRAXIS
Julia HEITZMANN
Julia Yvonne Sandra Sarah Eileen

Neue Kartoffeln

Sorte Annabelle ab 09.05.2020
 bei Fam. Kaufmann, Grissheim
 Obere Kirchstr.1 • Tel. 07634/3745

Entscheiden Sie selbst, wie Sie Ihre Bankgeschäfte erledigen und mit uns sprechen: Es gibt viele Wege!

- Unser ServiceCenter nimmt Ihre Anliegen gerne telefonisch entgegen. Tel. 07634 / 401 0
- Unsere umfangreichen Services können Sie online beauftragen unter www.vbbm.de
- Nutzen Sie Online Banking und Banking App für Ihre täglichen Bankgeschäfte. www.vbbm.de
- Senden Sie uns Ihr Anliegen einfach per E-Mail an info@vbbm.de
- Chatten Sie mit uns. Die Chatfunktion finden Sie auf unserer Homepage.
- Vereinbaren Sie Ihren Gesprächstermin online über unsere Homepage oder in der Banking App.
- Ihr persönlicher Gesprächstermin kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen bei Ihrem Ansprechpartner in der Filiale stattfinden.

Ab sofort ist der Service-Bereich unserer Filiale in Neuenburg unter Einhaltung der Corona Vorschriften wieder geöffnet.

Lächeln ist das neue Händeschütteln
Morgen kann kommen.
 Wir machen den Weg frei.

Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG

DER REGIONALE KÜCHEN-SPEZIALIST

unsere Leistung macht den Unterschied

Garant für perfekte Küchen und gutes Wohndesign

Möbel DAU Schliengen

Gutedelstraße 10 · 79418 Schliengen
 Telefon 0 76 35/2 00 88

Besuchen Sie uns auch unter: www.dau-moebel.de

BTG MARKGRÄFLERLAND GMBH
 Steuerberatungsgesellschaft

www.btg-markgraeflerland.de

Wir begrüßen Frau Steuerberaterin Dipl. Betriebsw. (FH)
Daniela Dörflinger
 in der BTG Markgräflerland

Wir freuen uns auf unsere Zusammenarbeit!

BTG Markgräflerland GmbH · Werderstraße 28 · 79379 Müllheim
 Tel. 07631/7008-100 · info@btg-markgraeflerland.de
 Im Netzwerk der Badischen Treuhand Gruppe

Adler
 GASTHOF HOTEL RESTAURANT

Breisacher Str. 20 · Neuenburg am Rhein
 Tel. 07631 / 72120 · www.adler-neuenburg.de

Take Away Angebot - Mittwoch bis Sonntag
11.30 – 14 h / 17 bis 20 h

½ Hähnchen 5,50, Pommes 3,50, gemischter Salat 5,00
 Mi. und Do.: Leberle sauer/Bratkartoffeln € 12,50
 KW 19 Königsberger Klopse/Kartoffeln € 13,50
 Muttertag: Entenkeule/Knödel € 18,00
 Kalbsrückensteak/Kräutersaitlingen/Spätzle € 24,00
 Zanderfilet/Bärlauch-Risotto/Spargel-Saltimbocca € 24,00
 uvm... www.adler-neuenburg.de/takeaway/
Bitte telefonisch vorbestellen!

FÜR SIE STELLEN WIR ALLES IN DEN SCHATTEN

- Markisen
- Fenster
- Sonnenschutz
- Insektenschutz
- Haustüren
- Altbaurenovierung

Graf & Sohn
 Elemente für Ihr Haus
 79436 Buggingen · Im Mittelteid 20
 FON 07631 - 93 89 17 0 · FAX 93 89 17 20
www.achm-graf.de <https://youtube.de/zKANCre00>